



### ZDK-Kommentierung

zur Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 156 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 08.07.2021 - Richtlinie für die Durchführung der Systemeinsauprüfung sowie der wiederkehrenden oder sonstigen Anlagenprüfung für Kraftfahrzeuge mit gasförmigen Kraftstoffen (GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie)

---

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 156/2021 vom 08.07.2021 wird die Neufassung der "Richtlinie für die Durchführung der Systemeinsauprüfung sowie der wiederkehrenden oder sonstigen Anlagenprüfung für Kraftfahrzeuge mit gasförmigen Kraftstoffen (GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie)" durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bekannt gegeben, die ab dem Tag der Veröffentlichung im Verkehrsblatt (Heft 15/2021), dem 15.08.2021, von den berechtigten Untersuchungsstellen (Prüfstellen der Technischen Prüfstelle beziehungsweise der Überwachungsorganisationen, anerkannte GAS-Werkstätten) gleichermaßen anzuwenden ist. Gleichzeitig wird mit dem Tag der Veröffentlichung der Neufassung der GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie die bisher gültige GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie vom 05.04.2006 (Verkehrsblatt 2006 - Seite 418) mit der Änderung vom 02.12.2019 (Verkehrsblatt 2019 - Seite 870) aufgehoben.

Kraftfahrzeuge, die mit dem alternativen Kraftstoff "Flüssigerdgas (LNG)" betrieben werden können, werden mit dem Regelungsumfang dieser neu gefassten "GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie" erfasst und unterliegen damit gegebenenfalls einer Systemeinsauprüfung (GSP) beziehungsweise einer wiederkehrenden oder sonstigen Anlagenprüfung (Gasanlagenprüfung - GAP). Weiterhin wird klargestellt, dass Kraftfahrzeuge, deren Antrieb mittelbar oder unmittelbar mit Wasserstoff erfolgt, zunächst nicht über die "GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie" zu prüfen sind. Diese sogenannten "Wasserstoff-Fahrzeuge" werden vorübergehend über die Hauptuntersuchung (HU) auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand geprüft. Mit einem Wasserstoffsystem nachgerüstete Kraftfahrzeuge erhalten über ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen eine neue Betriebserlaubnis (Abnahme nach § 21 StVZO).

Folgende Punkte sind insbesondere von anerkannten GAS-Werkstätten zu beachten:

- Mit dem Tag der Veröffentlichung der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 156/2021 im Verkehrsblatt 15/2021 am 15.08.2021 sind die Anforderungen der neuen "GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie" hinsichtlich der Durchführung einer Systemeinsauprüfung (GSP) und der wiederkehrenden oder sonstigen Anlagenprüfung (Gasanlagenprüfung - GAP) von den anerkannten GAS-Werkstätten zu beachten und entsprechend anzuwenden.
- Neben einer grundsätzlichen Überarbeitung der GSP/GAP-Durchführungs-Richtlinie an den Stand der Technik muss immer eine Sichtprüfung der Gastanks im Rahmen des Prüfpunktes "Sichtprüfung und Identifizierung der Bauteile" durchgeführt werden, auch wenn diese durch Abdeckungen oder Verkleidungen verdeckt sind.
- Auf dem Nachweis nach Anlage XVII Nr. 2.4 StVZO zur Systemeinsauprüfung (GSP) beziehungsweise zur wiederkehrenden oder sonstigen Anlagenprüfung (Gasanlagenprüfung - GAP) werden unter anderem folgende Positionen neu aufgenommen:

- Unter dem Punkt "Art der Gasanlage" ist neben der Ankreuzmöglichkeit LPG (Flüssiggas) und CNG (Erdgas) auch die Auswahl "LNG (Flüssigerdgas)" für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssigerdgas betrieben werden, möglich. Das Formblatt für den GSP-/GAP-Nachweis in AÜK Plus wird kurzfristig angepasst.
- Unter dem Punkt "Vorschlag für die Zulassungsstelle zur Änderung der Fahrzeugzulassungsdokumente (nur bei GSP)" muss zusätzlich der CO<sub>2</sub>-Wert (Feld V.7) angegeben werden.
- Neben der Angabe der "Ausführenden Stelle" und dem Prüfungsdatum ist zusätzlich auch der Ort, an dem die Prüfung durchgeführt wurde, auf dem Nachweis anzugeben.

Bonn, den 30.08.2021

ZDK-Abteilung Werkstätten und Technik

gez. Werner Steber / Hans-Walter Kaumanns